

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Elternassistenz für Eltern mit Behinderungen

1. Das Wichtigste in Kürze

Eltern haben auch dann ein Recht darauf, mit ihren Kindern selbstbestimmt als Familie zusammenzuleben, wenn sie bei der Betreuung und Erziehung wegen Behinderungen Unterstützung brauchen. Die Verantwortung für ihr Kind übernehmen die Eltern dabei selbstbestimmt und lassen sich lediglich helfen, wo das nötig ist. Die Assistenz soll dabei nicht die Betreuung und Erziehung übernehmen, sondern den Eltern mit Behinderungen dabei helfen, das Kind oder die Kinder selbst so zu betreuen und zu erziehen, wie sie es für richtig halten.

2. Rechtsanspruch

Das [Bundesteilhabegesetz](#) (BTHG) benennt die Elternassistenz im § 78 Abs. 1 [&] 3 SGB IX. Dadurch haben Eltern mit Behinderungen einen rechtlichen Anspruch auf diese [Assistenzleistung](#). Das bedeutet, dass diese Leistungen notfalls wirksam vor Gericht eingeklagt werden können (z.B. wenn ein Kostenträger der Ansicht ist, ein Kind sollte besser in einer Pflegefamilie untergebracht werden, weil das kostengünstiger wäre). Näheres dazu, wie sich betroffene Eltern gegen eine Ablehnung der Assistenz wehren können, unter [Widerspruch im Sozialrecht](#), [Widerspruch Klage Berufung](#) und [Rechtsanspruch und Ermessen](#).

Nur wegen einer Behinderung der Eltern dürfen Kinder **nicht** aus ihrer Familie herausgenommen werden. Es gelten Artikel 6 des Grundgesetzes ("Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern...") und Artikel 23 Abs. 4 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention ("In **keinem Fall** darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden"). Stattdessen muss der Staat die Eltern dabei unterstützen, sich um das Kind oder die Kinder angemessen zu kümmern, auch dann, wenn das nur durch umfangreiche Hilfen möglich ist.

3. Leistungen

Eltern mit Behinderungen möchten sich um ihr Kind/ihre Kinder i.d.R. selbstbestimmt kümmern und die wichtigsten Bezugspersonen sein. Deshalb hat die Elternassistenz **nicht** die Aufgabe, die Elternrolle zu übernehmen. Es geht ausschließlich darum, die Einschränkungen durch die Behinderung auszugleichen.

Eine Elternassistenz kann in folgenden Bereichen unterstützen:

- Pflege, Versorgung, Erziehung
- Hilfe im Haushalt, z.B. Putzen, Aufräumen, Kochen
- Begleitung außerhalb der Wohnung, z.B. beim Kinderarzt, in der Spielgruppe, beim Einkaufen
- Kinderbetreuung, während Vater/Mutter mit Behinderung in Therapie ist
- Assistenz, um eine altersgerechte Entwicklung des Kindes zu ermöglichen, z.B. Fahrradfahren lernen

4. Qualifizierte und einfache Elternassistenz

Elternassistenz steht Menschen mit **allen** Arten von Behinderungen zu. Das heißt nicht nur Menschen mit körperlichen Behinderungen (z.B. Lähmungen) oder Sinnesbehinderungen (z.B. Blindheit) haben Anspruch darauf, sondern auch Eltern mit psychischen und/oder geistigen Behinderungen.

Einfache Assistenz: Wenn es Aufgabe der Elternassistenz ist, bestimmte Handlungen ganz oder zum Teil zu übernehmen, so müssen die Assistenzkräfte keine besondere Qualifikation dafür haben.

Qualifizierte Assistenz: Wenn allerdings die Assistenz in Form von Anleitung, Beratung und Übungsangeboten erforderlich ist, damit Eltern die Bedürfnisse ihrer Kinder erkennen und erfüllen können, dürfen nur Fachkräfte die Leistungen erbringen. Die qualifizierte Elternassistenz wird auch **begleitete Elternschaft** genannt.

In der Praxis kommt qualifizierte Assistenz häufiger bei psychischen und geistigen Behinderungen vor, und

einfache Assistenz eher bei körperlichen Behinderungen und Sinnesbehinderungen. Ob ein Anspruch auf qualifizierte und/oder einfache Assistenz gegeben ist, hängt aber von den Umständen des Einzelfalls ab und nicht allein von der Art der Behinderung.

Näheres unter [Assistenzleistungen](#) .

5. Praxistipps

- Der Ratgeber "Elternassistenz – Ratgeber für die Beantragung und Organisation personeller Hilfen zur Pflege und Versorgung der Kinder" des Bundesverbands behinderter und chronisch kranker Eltern bietet ausführliche Informationen rund um das Thema. Sie können ihn unter www.behinderte-eltern.de > [Veröffentlichungen](#) > [bbe-Ratgeber](#) herunterladen.
- Assistenzdienste unterstützen Menschen mit Behinderungen dabei, passende Assistenten zu finden. In der Regel helfen sie auch bei der Antragstellung, bei der Organisation der Assistenten und den Abrechnungen mit den Assistenten und den Trägern. Assistenzdienste gibt es zunehmend. Sie finden sie im Internet mit dem Suchbegriff "Assistenzdienst".
- Elternassistenz können Sie als Sachleistung oder als Geldleistung über das sog. Persönliche Budget bekommen. Näheres unter [Persönliches Budget](#) .

6. Wer hilft weiter?

Der zuständige Kostenträger oder die [unabhängige Teilhabeberatung](#) .

7. Verwandte Links

[Behinderung](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Assistenzleistungen](#)

[Arbeitsassistenz](#)

[Fahrdienste](#)

[Kinderbetreuungskosten Reha](#)

Gesetzesquellen: § 78 SGB IX